

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Die Linke.
Hier: Wortmeldungen

Beratungsfolge:

12.05.2016 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

Siehe Anlage

Kurzfassung

Siehe Anlage

Begründung

Siehe Anlage

Fraktion DIELINKE.

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz

- im Hause -

Telefon 02331 / 207 3324
Telefax 02331 / 207 2189
fraktion@dielinke-hagen.de
Sparkasse Hagen
Kto: 100 174 299
BLZ: 450 500 01

Dienstag, 3. Mai 2016

Anfrage gemäß § 5, Abs. 4 der GeschO des Rates der Stadt Hagen für die Sitzung des Rates am 12. Mai 2016

Thema: Wortmeldungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Wir bitten um Beantwortung folgender Frage:

Auf welcher Rechtsgrundlage, wurde unserem Ratsmitglied Ingo Hentschel auf der Ratssitzung am 7. April 2016 unter dem Tagesordnungspunkt Ö 5.6 Verabschiedung des Doppelhaushalts 2016/2017 mit Haushaltssanierungsplan 2016/2017 und 1. Veränderungsliste nicht das Wort erteilt, um zu diesem Tagesordnungspunkt zur Debatte zu sprechen?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Elke Hentschel
Fraktionsvorsitzende

Ralf Sondermeyer
Mitarbeiter der Fraktion

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Rechtsamt - 30 -

Betreff: Drucksachennummer: 0433/2016
Anfrage der Fraktion Die Linke gem. § 5 Abs. 1 GeschO des Rates
hier: Wortmeldungen

Beratungsfolge:
12.05.2016 Rat

Zur Anfrage der Ratsfraktion DieLinke vom 03.05.2016 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Ratsfraktion kritisiert in ihrem vg. Schreiben die Nichtzulassung eines Wortbeitrags ihres Mitgliedes Ingo Hentschel durch den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit der Beratung des TOP I.5.6. (Verabschiedung des Doppelhaushalts 2016/2017 mit Haushaltssanierungsplan 2016/17 und 1. Veränderungsliste) und fragt, auf welcher Rechtsgrundlage diese Nichtzulassung beruhe.

1. Anmerkungen zum Sachverhalt

Bzgl. des hier zugrunde liegenden Sachverhalts ist zunächst klarstellend darauf hinzuweisen, dass unter dem vg. Tagesordnungspunkt die einzelnen Ratsfraktionen Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt zum Doppelhaushalt 2016/2017 etc. im Einzelnen darzulegen. Nach Einführung in die haushaltrechtliche Problematik, die insbesondere durch das Stärkungspaktgesetz geprägt ist, durch den Oberbürgermeister trugen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder die von ihnen bestimmten Fraktionsmitglieder bzw. die Ratsgruppen und Einzelratsmitglieder ihre Auffassung in Form einer „Haushaltsrede“ im Detail vor. Eine anschließende Aussprache war nicht vorgesehen und ist auch nicht erfolgt. Von Seiten der Fraktion DieLinke wurde die Haushaltsrede von Frau Henschel vorgetragen.

Für die Fraktion DieLinke meldete sich sodann Herr Ingo Hentschel unmittelbar vor der Abstimmung durch den Rat zu Wort und wollte sich in Bezug auf „demokratisches Verhalten“ an das Ratsmitglied Herrn Klinkert von der Fraktion Hagen Aktiv wenden. Wie die Auswertung der Tonträgeraufzeichnung ergeben hat, wollte Herr Hentschel auch noch etwas zum Thema Haushalt sagen. Der Oberbürgermeister machte Herrn Hentschel darauf aufmerksam, dass es zu den Haushaltsreden keine Anmerkungen gebe. Die Diskussion zwischen dem Oberbürgermeister und Herrn Hentschel endete mit der Feststellung des Oberbürgermeisters, dass die Wortmeldung zurückgezogen sei. Daraufhin ließ der Oberbürgermeister über den hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt abstimmen.

2. Ausführungen zur Rechtslage

Die in der Ratssitzung am 07.04.2016 durchgeführte Haushaltsplanberatung steht mit Gesetz und Recht in Einklang. Es sind insbesondere keine Rechte von Mitgliedern der Ratsfraktion DieLinke verletzt worden.

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW führt der Oberbürgermeister im Rat den Vorsitz. Zu den wichtigsten Befugnissen des Oberbürgermeister gehörten hiernach neben dem Recht, den Rat einzuberufen (§ 47 GO NRW) und dem Recht, die Tagesordnung festzusetzen (§ 48 GO NRW), die in § 51 Abs. 1 GO NRW niedergelegten Aufgaben. Danach hat der Oberbürgermeister die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten, die Ordnung in den Sitzungen zu handhaben und das Hausrecht auszuüben (vgl. Held/Winkel/Wansleben, Erl. 1. zu § 51 GO NRW).



Aufgrund dieser ihm kraft Gesetzes zustehenden Sitzungsleitungsbefugnis hat der Oberbürgermeister bei der Beratung des hier in Rede stehenden Tagesordnungspunktes streng und konsequent darauf geachtet, dass jede Fraktion, Ratsgruppe sowie ein Einzelratsmitglied die von ihnen vorbereiteten Haushaltsreden ungehindert vortragen konnten. Die Haushaltsreden sind im Einzelnen protokolliert und in die Niederschrift aufgenommen worden.

Von der Sitzungsleitungsbefugnis des Oberbürgermeisters ist es gedeckt, dass er einzelne Wortmeldungen nicht zulässt, wenn eine Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt – wie hier – von vornherein nicht vorgesehen ist. Der Oberbürgermeister handelte daher völlig korrekt, dass er die Wortmeldung von Herrn Hentschel vor der Abstimmung zurückwies mit dem Hinweis, dass es zum Haushalt keine Anmerkungen gebe. Aufgrund dieses Hinweises zog Herr Hentschel seine Wortmeldung letztendlich zurück, so dass die Beratung des TOP I.5.6. abgeschlossen war und die Abstimmung sodann ohne weitere Aussprache erfolgen konnte.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
